

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Stück, 11.10.1885

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 11. October 1885.) 33. Stück.

Inhalt:

- N^o. 61. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. September 1885, betreffend Aenderung der Ministerialbekanntmachung vom 9. Mai 1882, wegen des Heide- und Moorbrennens im Herzogthum Oldenburg.
- N^o. 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 8. October 1885, betreffend die Unfallversicherung für den Betrieb der Eisenbahn-Verwaltung.

N^o. 61.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Ministerialbekanntmachung vom 9. Mai 1882, wegen des Heide- und Moorbrennens im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1885 September 26.

Der §. 1 Absatz 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1882, betreffend das Heide- und Moorbrennen im Herzogthum Oldenburg, wird mit Höchster Genehmigung dahin geändert, daß das Abbrennen des Heidetrauts und das Moorbrennen auf allen im Herzogthum Oldenburg belegenen Heide- und Moorflächen nur

während der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. September einschließlich verboten ist.

Oldenburg, 1885 September 26.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

v. Rössing.

N^o. 62.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Unfallversicherung für den Betrieb der Eisenbahn-Verwaltung.

Oldenburg, 1885 October 8.

Zur Ausführung der §§. 2 bis 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 159) wird für den Betrieb der Eisenbahn-Verwaltung Folgendes bestimmt:

1. die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden von der Eisenbahn-Direction in Oldenburg für die ihr untergeordneten Dienstzweige wahrgenommen; dieser Behörde liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten ob,
2. die auf Grund des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) gemäß den Bestimmungen in den §§. 45, 51 bis 56

von den Ortspolizeibehörden wahrzunehmenden Functionen werden für die Betriebe der Eisenbahn-Verwaltung dem Eisenbahn-Betriebsinspector bezw. den Maschinen- und Bezirks-Inspectoren übertragen.

Oldenburg, 1885 October 8.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanjen.

v. Rössing.

den dem Kaiserlichen Hofrat...
Funktionen werden für die Bereiche der...
Verwaltung des Kaiserlichen Hofes...
den Kaiserlichen Hofrat...
tragen.

Oldenburg, 1885, Oktober 8.

Staatsministerium.

Minister des Innern.

Senat.

H. Hoffmann

117

den dem Kaiserlichen Hofrat...
Funktionen werden für die Bereiche der...
Verwaltung des Kaiserlichen Hofes...
den Kaiserlichen Hofrat...
tragen.

den dem Kaiserlichen Hofrat...
Funktionen werden für die Bereiche der...
Verwaltung des Kaiserlichen Hofes...
den Kaiserlichen Hofrat...
tragen.

den dem Kaiserlichen Hofrat...
Funktionen werden für die Bereiche der...
Verwaltung des Kaiserlichen Hofes...
den Kaiserlichen Hofrat...
tragen.

den dem Kaiserlichen Hofrat...
Funktionen werden für die Bereiche der...
Verwaltung des Kaiserlichen Hofes...
den Kaiserlichen Hofrat...
tragen.

